

riats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu verstärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und den zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organen in Kontakt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und in Notsituationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/185

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)¹⁹⁹.

57/185. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2002/288 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Kenias bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2001 an den Generalsekretär²⁰⁰, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Zyperns bei den Vereinten Nationen vom 19. Oktober 2001 an den Generalsekretär²⁰¹ und dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen vom 12. Juni 2002 an den Generalsekretär²⁰² enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von einundsechzig auf vierundsechzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationsstagung 2003 zu wählen.

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Bangladesch, Benin, Gambia, Jemen, Katar, Kenia, Kroatien, Libanon, Malta, Nigeria, Sudan und Zypern.

²⁰⁰ E/2002/8.

²⁰¹ E/2002/7.

²⁰² E/2002/75.

RESOLUTION 57/186

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)²⁰³.

57/186. Beibehaltung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/104 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2003 hinaus beibehalten werden soll,

im Hinblick darauf, dass konzertierte internationale Maßnahmen für die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

in Anbetracht der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von internationalem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

mit tiefer Genugtuung feststellend, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. *beschließt*, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für einen weiteren, am 1. Januar 2004 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. *beschließt außerdem*, spätestens auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2008 hinaus beibehalten werden soll;

²⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

3. *beschließt ferner*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Vorschläge des Hohen Kommissars zur Stärkung der Kapazitäten des Amtes zur Wahrnehmung seines Mandats auf der Grundlage seines im Benehmen mit dem Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär erstellten Berichts zu prüfen.

RESOLUTION 57/187

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)²⁰⁴.

57/187. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes²⁰⁵ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundfünfzigste Tagung²⁰⁶ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des

Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundfünfzigste Tagung²⁰⁶;

2. *begrüßt* die wichtige Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars und sein Exekutivausschuss im Verlauf des Jahres geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Schlussfolgerung über den zivilen und humanitären Charakter des Asyls²⁰⁷, der Schlussfolgerung über die Aufnahme von Asylsuchenden im Rahmen einzelner Asylsysteme²⁰⁸ sowie den Fortschritten in Bezug auf die Anerkennung des wichtigen Beitrags der Gastländer, die Entwicklungsländer sind, begrüßt außerdem die Bedeutung, die der Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁰⁹ beigemessen wird, begrüßt ferner die aktive Mitarbeit des Amtes des Hohen Kommissars in der Arbeitsgruppe des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen sowie bei der Formulierung einer Politik in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung und legt dem Amt des Hohen Kommissars nahe, derartige Praktiken auch weiterhin zu bekämpfen, und begrüßt die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars erneut unternimmt, um dauerhafte Lösungen für das Problem der Flüchtlinge zu fördern;

3. *stellt fest*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹⁰ und das dazugehörige Protokoll von 1967²¹¹ durchgehend als Eckpfeiler des Regimes für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen fungiert haben, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Erklärung, die von der am 12. und 13. Dezember 2001 in Genf zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Abkommens abgehaltenen Ministertagung der Vertragsstaaten des Abkommens und/oder seines Protokolls verabschiedet wurde²¹², als Ausdruck ihres gemeinsamen Eintretens für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung des Abkommens und des Protokolls und für die Werte, die sie verkörpern;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 weiterhin die Grundlage des internationalen Regelwerks für Flüchtlinge bilden, und erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen einhundertvierundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Ver-

²⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁰⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/57/12).*

²⁰⁶ Ebd., *Beilage 12A (A/57/12/Add.1).*

²⁰⁷ Ebd., Kap. III, Abschnitt C.

²⁰⁸ Ebd., Abschnitt B.

²⁰⁹ A/57/304, Anlage.

²¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

²¹¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

²¹² HCR/MMSP/2001/10, Anhang I.